

STEUERPANORAMA 2/2014

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Neue Leistungsordnungen für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen	2
BFG beantragt VfGH-Prüfung zum Werbungskostenabzug bei Grundstücksveräußerungen	3
Selbstanzeigen werden teurer	4
Voraussetzungen für den Handwerkerbonus	4
Wenn das Darlehen plötzlich zur verdeckten Gewinnausschüttung wird ...	5
Neue Bestimmungen zur Grunderwerbsteuer seit Juni	6
Wissenswertes rund um den Feriurlaub	7



Neue Leistungsordnungen für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

Mit 1.1.2015 treten innerhalb der europäischen Union neue Leistungsordnungen in Kraft. Der Leistungsordnungsplatz klärt in welchem Land die Umsatzsteuerpflicht einer erbrachten Dienstleistung liegt.

Die Neuregelung betrifft zwei Bereiche und ist nur auf private Kunden anwendbar:

1. elektronisch erbrachte sonstige Leistungen
2. Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Diese Dienstleistungen werden zukünftig im Land des Kunden erbracht. Bisher waren sie im Land des Unternehmers steuerbar.

Betroffene Unternehmen müssen sich auf erhebliche Änderungen einstellen, da sie von jedem Kunden die Ansässigkeit feststellen müssen.

Das ist aber nicht immer so leicht möglich. Daher wurden ein paar Vereinfachungen vorgesehen:

Können die Dienstleistungen nur an einem bestimmten Ort empfangen werden und erfordert der Empfang der sonstigen Leistung die Anwesenheit des Kunden (z. B. bei Telefonzellen oder WLAN-Hotspots), gilt die Vermutung, dass der Kunde an diesem Ort ansässig ist. Die Leistung ist also dort steuerpflichtig, wo z.B. die Telefonzelle steht.

Bei Leistungserbringung über ein Mobilnetz ist der Ländercode der SIM-Karte maßgeblich für den Ort der Steuerpflicht.

Wo sich der Kunde befindet, lässt sich anhand von zumindest zwei Indizien beweisen. Das kann unter anderem sein:

- die Rechnungsanschrift
- die IP-Adresse
- Bankangaben

Die Änderung des Leistungsordnungsplatzes hätte zur Folge, dass sich ein Unternehmer, der elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Private in der EU erbringt, in jedem Mitgliedstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und in der Folge Steuererklärungen einreichen und Zahlungen tätigen muss. Um die Verwaltung einfach zu halten, wurden in jedem Mitgliedstaat Mini-One-Stop Shops eingerichtet. Man kann daher über seinen Heimatstaat alle notwendigen Erklärungen und Zahlungen einreichen.



BFG beantragt VfGH-Prüfung zum Werbungskostenabzug bei Grundstücksveräußerungen

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat Bedenken über die Verfassungskonformität der Nicht-Abzugsfähigkeit von Werbungskosten bei privaten Grundstücksveräußerungen. Daher hat das BFG beim VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren dazu beantragt, das unter der Geschäftszahl G 137/2014 anhängig ist. Sollte der Verfassungsgerichtshof feststellen, dass das Gesetz verfassungswidrig ist, so wird vermutlich dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist auferlegt werden.

Bei privaten Grundstücksveräußerungen dürfen nach derzeitiger Rechtslage nur sehr eingeschränkt Werbungskosten abgezogen werden.

Nicht abziehbar sind seit 1. April 2012 insbesondere:

- die Verkäuferprovision an den Makler
- Kosten für Inserate
- vom Verkäufer übernommene Vertragserrichtungskosten
- Kosten von Bewertungsgutachten
- Fremdkapitalzinsen

Als Werbungskosten sind im Rahmen der Regeleinkünfteermittlung nur abziehbar:

- Kosten der Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter
- allfällig erforderliche Vorsteuerberichtigungsbeträge

Zuletzt ist von den vorläufig ermittelten Einkünften noch ein allfälliger Inflationsabschlag zu berücksichtigen.

Aus Sicht des BFG ist dies verfassungswidrig.



Selbstanzeigen werden teurer

Der Finanzausschuss des Parlaments hat am 24. Juni 2014 beschlossen, dass Selbstanzeigen, welche nach Anmeldung einer Betriebsprüfung erfolgen, in Zukunft mit einem Strafzuschlag zu belegen sind.

Im Finanzausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf Steuern beziehen, behandelt. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem Beschluss die Weichen tatsächlich in diese Richtung gestellt wurden.

Wer künftig eine Selbstanzeige in Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung tätigt, muss für die verkürzten Abgaben mit einem Zuschlag in Höhe von fünf Prozent bis 33.000 Euro, 15 Prozent bis 100.000 Euro, 20 Prozent bis 250.000 Euro und 30 Prozent bei mehr als 250.000 Euro rechnen. Hinzu kommen dann noch Säumnis- und Verspätungszinsen. Wiederholte strafbefreiende Selbstanzeigen für die selbe Abgabe sind untersagt.

Offenbar hat sich hinter den Kulissen der Politik in den letzten Monaten noch einiges getan. Ursprünglich war nämlich von fünf Prozent ab 50.000 und zehn Prozent bis 100.000 Euro die Rede gewesen. Finanzstaatssekretärin Sonja Steßl teilte heute mit, dass die Zuschläge für Betriebsprüfungen beginnend ab 1. Oktober 2014 gelten.

Von einem Zuschlag soll bei nur leichter Fahrlässigkeit abgesehen werden.

Voraussetzungen für den Handwerkerbonus

Gefördert werden nur Maßnahmen, die der Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum dienen. Die Neuschaffung oder Erweiterung von bestehendem Wohnraum fällt dagegen nicht unter den Anwendungsbereich des Heimwerkerbonus. Ebenso nicht erfasst sind Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen von nicht Wohnzwecken dienenden Gebäudeteilen (z. B. Garage) oder von Außenanlagen. Geförderte Maßnahmen sind daher z.B. der Austausch von Fenstern, der Austausch von Bodenbelägen, die Erneuerung von Wandtapeten, Malerarbeiten usw. Der Wohnraum muss im Inland liegen.

Diese Arbeiten müssen durch Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung von reglementierten Gewerben befugt sind. Daher sind von dieser Förderung nicht nur Leistungen erfasst, die von Handwerkern erbracht werden, sondern auch Leistungen, die im Zuge einer Wohnraumrenovierung und -modernisierung von Unternehmen erbracht werden, deren Branche von der GewO nicht dem Handwerk zugerechnet wird.

Förderbar sind nur die Arbeitsleistungen (inklusive der in Rechnung gestellten Fahrtkosten) für die genannten Maßnahmen. Das Material, Kosten für Waren oder Kosten der Entsorgung von Bauschutt, unterliegen dagegen nicht der Förderung.

Außerdem muss über die Erbringung der Leistung eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt werden. In der Rechnung muss die reine Arbeitsleistung



(und die Fahrtkosten) gesondert ausgewiesen werden. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der Rechnungsbetrag nicht bar gezahlt, sondern mittels Banküberweisung auf das Konto des "Handwerkers" entrichtet wurde. Man sollte daher unbedingt den Kontoauszug aufheben.

Gefördert werden allerdings nur jene Arbeiten, die nach dem 30. 6. 2014 begonnen wurden. Wer ein gefördertes Darlehen oder einen steuerfreien Zuschuss erhält, kann den Handwerkerbonus dafür nicht mehr in Anspruch nehmen.

Ein Förderungsansuchen kann nur von natürlichen Personen gestellt werden, also nicht von GmbHs. Der Wohnraum muss für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Dabei ist es aber unbeachtlich, auf welcher rechtlichen Basis diese Nutzung erfolgt. Zur Antragstellung berechtigt sind daher z. B. sowohl Eigentümer als auch Mieter. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 20 % der förderbaren Kosten. Der Zuschuss ist allerdings pro Förderungswerber und Jahr dahingehend beschränkt, dass maximal 3.000 Euro (exklusive Umsatzsteuer) an förderbaren Kosten geltend gemacht werden können. Die pro Jahr maximal ausschöpfbare Förderung beträgt somit 600 Euro pro Förderungswerber.

Übrigens sind die Fördermittel äußerst beschränkt. Man sollte daher rasch die Förderung einreichen. Das geht ab 1. Juli 2014 auf www.handwerkerbonus.gv.at

Wenn das Darlehen plötzlich zur verdeckten Gewinnausschüttung wird ...

Gesellschafterdarlehen findet man in sehr vielen Bilanzen. An und für sich handelt es sich dabei um nichts Ungewöhnliches. Die Gesellschaft (z.B. GmbH) borgt ihrem Gesellschafter einfach nur Geld. Problematisch wird es allerdings, wenn diese Vereinbarung nicht schriftlich dokumentiert oder kein angemessener Zins dafür bezahlt wird. Dann spricht man im Steuerfachjargon von einer verdeckten Gewinnausschüttung, und plötzlich wird der gesamte Darlehensbetrag oder auch nur der Zinsvorteil kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der verdeckten Gewinnausschüttung und ist vom Gesellschafter zu zahlen. Schiebt dieser die Zahlungsverpflichtung auf die GmbH ab, so muss die GmbH grob vereinfacht 33,33 % KESt abführen (denn die übernommene KESt ist gleichzeitig wieder Gewinnausschüttung).

Der Fiskus akzeptiert nämlich nur schriftliche und fremdübliche Vereinbarungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft. Die Vereinbarung muss im Vorhinein klar getroffen worden sein. Rückwirkende Vereinbarungen erfüllen nicht die Anforderungen der Betriebsprüfung. Die Vereinbarung sollte so getroffen werden, wie man mit einem fremden Dritten eine Vereinbarung getroffen hätte. Im Normalfall wird der Darlehensbetrag und ein Zinssatz definiert, die Rückzahlung geregelt, eine Besicherung und eine Laufzeit vereinbart. Man sollte zusätzlich vorzeitige Kündigungs- oder Tilgungsmöglichkeiten vertraglich festhalten.

Es gilt also wieder der eiserne Grundsatz des Steuerrechts: "Schriftliche Dokumentation hilft im Streitfall". Daher lieber ein paar Minuten in ein Schriftstück investieren, als unnötig Steuern zu zahlen.



Neue Bestimmungen zur Grunderwerbsteuer seit Juni

Die gesamte Diskussion im Grunderwerbsteuergesetz dreht sich um das Thema „Einheitswert“. Der Einheitswert ist eine steuerliche Erfindung. Die Werte wurden 1973 für die einzelnen Regionen in Österreich festgelegt und für die Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen. Seit 1973 hat sich die Welt allerdings ein wenig geändert. Die Werte sind heute schlichtweg nicht mehr angemessen. Man versuchte daher, die Werte einfach mit 3 zu multiplizieren. Der Verfassungsgerichtshof entschied 2012, dass die Einheitswerte, egal mit welchem Multiplikator, nicht mehr der Realität entsprechen. Einzelne Regionen sind wesentlich teurer geworden, andere hingegen nicht. Man behandelt daher bei Verwendung des Einheitswertes Steuerzahler ungleich, und das lässt die Verfassung nur sehr eingeschränkt zu. Der Gesetzgeber hatte nun bis 31. Mai 2014 Zeit das Gesetz zu ändern. Zu diesem Zeitpunkt wurde nun die Novelle zum Grunderwerbsteuergesetz veröffentlicht. Ab 01. Juni sind die Änderungen anwendbar.

Der Gesetzgeber wünscht sich weiterhin eine einfache und leicht handhabbare Regelung. Man möchte nicht, dass für jede Schenkung eines Grundstückes ein Gutachten erstellt werden muss. Das ist auch zu begrüßen, da sich der Steuerpflichtige so Kosten und Zeit erspart.

Die beschlossene Gesetzesänderung unterscheidet nicht mehr so sehr danach, ob der Erwerb eines Grundstückes durch einen Kauf- oder Schenkungsvertrag zu Stande gekommen ist. Künftig wird vielmehr danach unterschieden, ob der Erwerb innerhalb oder außerhalb der Familie erfolgt.

Was bedeutet das konkret?

Die Grundregel bleibt gleich. Die Steuer wird von der Gegenleistung berechnet.

Nur in bestimmten Fällen wird von der Grundregel abgewichen. Dann gelten wieder die Einheitswerte.

Die Anwendung des Einheitswertes gilt wie bisher bei Schenkungen und Erbe, aber zusätzlich nun auch bei Verkäufen innerhalb einer Familie. Der Familienkreis ist gesetzlich eng definiert. Dazu zählen: Ehepartner, eingetragene Partner und Lebensgefährten (bei gemeinsamen Hauptwohnsitz), Eltern, Kinder und Enkelkinder und deren Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten (bei gemeinsamen Hauptwohnsitz), sowie Stief-, Wahl- oder Pflegekinder.

Die Einheitswerte werden mit maximal 30 % des gemeinen Wertes (das ist der Marktwert) gedeckelt. Man kann daher eine Vergleichsrechnung anstellen und wählt die günstigere Variante. Es wird der dreifache Einheitswert als Basis für die Steuerberechnung herangezogen. (Ausnahme: Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt innerhalb der Familie der einfache Einheitswert).

Für Familienbetriebe wird sogar die Befreiungsbestimmung von der Grunderwerbsteuer von Schenkungen auf Verkäufe ausgedehnt. Bei Unternehmensübertragungen kann der Freibetrag



von 365.000 Euro nur bei Schenkungen, nicht aber bei entgeltlichen Transaktionen geltend gemacht werden.

Grundstücksschenkungen an Dritte werden ab in Krafttreten des neuen Gesetzes jedenfalls teurer. Es wird nicht mehr der Einheitswert, sondern der gemeine Wert als Basis herangezogen. Die Steuersätze bleiben im Übrigen gleich.

Wissenswertes rund um den Ferialjob

Jedes Jahr sind gerade die Sommerferien für viele Schüler und Studenten die Gelegenheit, eigenes Geld zu verdienen und zu diesem Zweck einen Ferialjob auszuüben.

Dabei gilt es jedoch eine paar Dinge zu beachten:

Damit die Eltern nicht der Familienbeihilfe verlustig gehen, ist darauf zu achten, dass das zu versteuernde Einkommen (aller Tätigkeiten) bei Kindern über 19 Jahren maximal € 10.000,-- pro Jahr betragen darf. Verdient der Sprössling mehr, fällt je nach Einkommen nur ein Teil, oder die gesamte Familienbeihilfe weg. Dies kann auch Einfluss auf andere – an den Bezug von Familienbeihilfe anknüpfende – Begünstigungen haben.

Für den Ferialpraktikanten wiederum gilt wie für alle Arbeitstätige: Dienstverhältnisse mit einem Bruttobezug bis € 395,31 (Wert 2014) gelten als „geringfügige Beschäftigung“. Für diese werden vom Bruttoverdienst keine Sozialversicherung und keine Lohnsteuer abgezogen. Vorsicht ist bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen, die gleichzeitig ausgeübt werden, geboten, da es hier zu Nachzahlungen kommen kann.

Bei freien Dienstverträgen oder Werkverträgen – hier wird keine Lohnsteuer vom „Dienstgeber“ (Auftraggeber) abgeführt – muss ab einem Jahreseinkommen von € 11.000 (Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer) eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Bei Werkverträgen sind darüber hinaus die Meldepflichten gegenüber Finanzamt und Sozialversicherung zu beachten.

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter newsletter@kanzlei-sykora.at

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner

